

Moment für die Berechtigung, ihm vollauf das Martyrium zuzuerkennen. Denn nach theologischer Begriffsbildung und nach kirchlichem Sprachgebrauch wird mit Recht als Märtyrer derjenige bezeichnet und verehrt, der, wenn nicht um des christlichen Glaubens, so um einer christlichen Tugend willen, sei es auch von christlicher Seite aus, einen gewaltsamen Tod erlitten, überhaupt aus religiösen Beweggründen denselben auf sich genommen hat. Es sei hingewiesen auf die autoritative Erklärung des Papstes Benedikt XIV., der in seinem grundlegenden Werke, *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*, Patavii 1743, lib. III, cap. 19, §. 151, schreibt: „Certum est, veram martyrii causam ex parte martyris esse etiam fidem agendorum: si enim aliquis moriatur pro exercitio aliquius virtutis, in quam cadit praeceptum aut consilium fidei.“ Ebenso äußerte sich schon Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, sec. secundae partis, qu. 124, art. 5: „Non solum fides, sed etiam aliae virtutes possunt esse martyrii causa . . .“

Im übrigen bedeutet immerhin Graßls *Festschrift*, wie bereits hervorgehoben, einen anerkennenswerten Fortschritt gegenüber den bisherigen Untersuchungen und Darstellungen über den ritterlichen Stifter des Klosters Tepl, der, am 16. September 1897 vom päpstlichen Stuhle selig gesprochen, zur Ehre seiner allbekannten, im deutschen Böhmerlande bis heute äußerst segensreich wirkenden Stiftung, in Bälde auch, wie er es vollauf verdient, noch mit der höchsten kirchlichen Ehrung, der *perfecta canonizatione aequipollens*, ausgezeichnet werden möge.

Prog. Univ.-Prof. Dr Aug. Naegle.

6) Wolff, Johann Josef und Hrabich, Leonhard: **Der Volkschulunterricht.** Handbuch der allgemeinen Unterrichtslehre und der Methodik der einzelnen Lehrfächer der Volkschule unter Mitwirkung praktischer Schulmänner herausgegeben. Bd. I: Die Methodik der einzelnen Fächer. Freiburg i. Br. 1917, Herdersche Verlagshandlung. (XXI u. 650). M. 10.—; geb. M. 12.—.

Das nunmehr abgeschlossene fünfbändige „Lexikon der Pädagogik“ von Ernst Roloff hat gezeigt, daß es nicht an Gelehrten und Schulmännern fehlt, welche auf Erziehungs- und Schulfragen mit Erfolg die katholischen Prinzipien anzuwenden wissen. Die Einheitlichkeit, welche trotz der großen Anzahl der Mitarbeiter diesem Werke aufgestempelt ist, unterscheidet die Roloff'sche Arbeit vorteilhaft von ähnlichen Unternehmungen protestantischen oder interkonfessionellen Ursprungs. Die Maxime: *in necessariis unitas* ist über das Notwendige ausgedehnt, der Einflang der Anschauungen reicht bis in das hinein, was sonst als Gebiet der *libertas in dubiis* gilt; daß auch das in *omnibus caritas* zur Geltung kommt, zeigt die unparteiische Behandlung auch von Gegnern, welche ja von diesen dankend anerkannt worden ist. Diese Vorteile des Roloff'schen Unternehmens stellen dem vorliegenden ein gutes Prognostikon: auch auf dem engeren Gebiete, das es sich ersieht, steht jene Einheitlichkeit zu erwarten, die das umfassendere Werk auszeichnet. Das Gebiet des Lernens und Lehrens ist, auch wenn man es auf eine Schulart beschränkt, immer noch mannigfaltig genug, um die Bedachtnahme auf einheitgebende, durchgreifende Prinzipien notwendig zu machen. Solche gewährt aber die christliche Wahrheit und die ihr konforme Auffassung der Seelentätigkeit und ihres Verhältnisses zu dem Stoffe, den ihr die Lehre einzupflanzen hat. In beiden Rücksichten ist die landläufige Pädagogik im Rückstande: sie begnügt sich mit verschwommenen Angaben des Ziels, indem sie die Religion zu einem Anhängsel der Moral herabsetzt, und sie bleibt in einer sensualistischen Psychologie gefangen, welche die Lehrinhalte zu bloßen Erregungsmitteln der psychischen Prozesse verflüchtigt. Zudem hat der Uebereifer in der Pflege, man könnte sagen in dem Kultus der Psychologie, vielfach deren bewährte und unentbehrliche Grundlagen vergessen lassen. Diesem letzteren Mangel abzuholzen, sind die Verfasser des vor-

liegenden Handbuchs besonders berufen. Habrichs „Pädagogische Psychologie“, drei Bände, in wiederholter Auflage erschienen, und seine Bearbeitung von Merciers Psychologie haben ihm einen bleibenden Namen gesichert, und Wolff hat in seiner Kritik der herbartischen Theorie seine Vertrautheit mit den einschlägigen Fragen bewiesen. Das Vorwort legt in knapper Fassung die leitenden Prinzipien dar, die sich durch ihre einfache Form wohl-tuend von den mehr oder weniger gekünstelten anderer Lehrbücher unterscheiden. Der eigentliche Ort der prinzipiellen Darlegungen wird erst der zweite Teil: „Die Grundlagen der Fachmethodik“ sein, aber schon der vorliegende praktische Teil zeigt deren Tragfähigkeit und Spannweite.

Die Mitarbeiter sind vorwiegend rheinische und westfälische Schulmänner. Den deutschen Unterricht haben die Herausgeber selbst bearbeitet; nur ein kurzer, aber inhaltsreicher Artikel, die Lautlehre (Phonetik) beim Anfangsunterricht, röhrt von Schulrat Dr. B. Baedorf, Bonn, her. Den Religionsunterricht bearbeitete Seminar dirigent Oberlehrer J. Schieser, Wollstein, die Geschichte Rektor A. Schiel, Hildesheim, die Erdkunde Schulrat Kerpen, Altendorf, die Naturgeschichte und -lehre Seminarlehrer M. Brinkmann, Hildesheim, den Rechen- und Raumlehreunterricht Seminaroberlehrer M. J. Loef, Neuß. Von den Nebenfächern hat „Die Handarbeit als Unterrichtsmittel“ der geschätzte bairische Schulmann Fr. Weigl, Lehrer und Assistent am pädagogischen Seminar der Universität München, übernommen. Einen dankenswerten Artikel: „Sonderveranstaltungen der Volkschule zur Berücksichtigung der Begabung“ lieferte Schulrat Dr. Baedorf. Die Darstellung wendet sich an Schulmänner, „die nach einem auf Einsicht beruhenden, denkend erfahnten Verfahren streben“; das Handbuch will nicht in erster Linie methodisches Lehrbuch sein, sondern ein tiefer führendes Handbuch, das gleichwohl im Unterricht gebraucht werden kann, aus dem aber auch der Seminarlehrer, der Schulaufsichtsbeamte und der erfahrene Volkschullehrer Förderung schöpfen können.“ (Vorwort IX.) Dass auch der Geistliche dadurch in die Leistungen der katholischen Volksschulpädagogik Einblick gewinnen und, der Fortschritte derselben frohwerend, Hoffnung auf Abstellung mancher Schwierigkeiten bei seinem Wirken schöpfen kann, braucht nicht näher begründet zu werden.

Leitmeritz.

Dr. O. Willmann.

B) Neue Auflagen.

Repertorium Rituum. Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen von Philipp Hartmann, Stadtdechant und Geistl. Rat. Dreizehnte verbesserte Auflage (XVI u. 850). Paderborn 1916, Schöningh. M. 12.—.

Die vielfältige liturgische Gesetzgebung unter Pius X. bewirkte, daß die liturgisch-rubrizistischen Bücher in manchen Partien abänderungsbedürftig wurden. Der Verfasser des in Österreich und Deutschland verbreiteten Repertorium Rituum hat in der dreizehnten Auflage die bis Weihnachten 1915 erschienenen neuen liturgischen Vorschriften verarbeitet und sich den Dank des Clerus verdient. Mit dem Erscheinen des Codex juris canonici dürfte die liturgische Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gekommen sein; vielleicht entschließt sich der Autor, die seit 1916 erschienenen liturgischen Verordnungen und die liturgischen Canones des neuen Codex in einem Ergänzungsbuche zu seinem Werke erscheinen zu lassen. — Dass bei einem so umfangreichen Werke kleine Versehen unterlaufen, ist fast unvermeidlich; so wird zum Beispiel das Fest der Praesentatio B. M. V. sowohl unter den festa duplia maiora primaria als auch unter den secundaria aufgeführt (S. 100). Es scheint mir nicht angezeigt, in den §§ 33 ff. so aus-